

Beigeordneter Finanzen, Beteiligungen und Theater

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2760/25

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion Die Linke zur DS 2502/25 - Antrag der Fraktion Die Linke zur DS 2014/25 - Änderungs/Ergänzungsantrag

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Ja.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

Stellungnahme

Änderungs/Ergänzungsantrag

Beschlussvorschlag

BP 01

~~§ 2 Abs. 5 Nr. 1 wird wie folgt neu formuliert:~~

~~„1. Hotels, Hostels, Gasthöfe und Pensionen, die jedermann zugänglich sind, wobei die Mindestbettenzahl nach § 3 Abs. 1 Beherbergungsgesetz (BeherbStatG) nicht zur Anwendung kommt.“~~

BP 02 01

~~§ 2 Abs. 5 Nr. 2 wird wie folgt geändert:~~

~~Streichung der Worte „Jugendherbergen und“~~

BP 03 02

~~§ 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:~~

~~Hinter dem Wort „Menschen“ werden ein Komma und das Wort „Jugendherbergen“ eingefügt.~~

Stellungnahme der Verwaltung

- zum ÄA BP 01

Der Streichung des BP 01 der DS 2502/25 wird von Seiten der Verwaltung zugestimmt.

- zum ÄA BP 02 + 03

Mit Verweis auf die Stellungnahme zur DS 2502/25 wird der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke von Seiten der Verwaltung nicht unterstützt.

Beherbergungsbetriebe sind örtliche Einheiten, die dazu dienen, Gästen, unabhängig davon, ob diese aus touristischen oder geschäftlichen Gründen Reisen, eine Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt bereitzustellen. Die Betriebe können sowohl gewerblich als auch im Nebenerwerb betrieben werden und dienen der Unterbringung von Übernachtungsgästen.

Diese Definition greift damit auch für Jugendherbergen. Sie beherbergen Übernachtungsgäste gegen ein Entgelt.

Eine Übernachtung in einer Jugendherberge ist nicht an eine Altersbeschränkung gebunden. Ferner wurden mit der 1. Änderungssatzung bereits Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr von der Erhebung einer Beherbergungssteuer ausgenommen.

Unter Beachtung der Grundsätze der Steuergerechtigkeit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung wird der Vorschlag der Fraktion Die Linke zur Anpassung des § 2 Abs. 5 Nr. 2 BHStSEF und Ergänzung § 2 Abs. 6 BHStSEF als nicht angemessen erachtet.

Vielmehr kann es zu einer Verschiebung der Übernachtungen erwachsener Übernachtungsgäste auf Jugendherbergen kommen, wodurch andere Beherbergungsbetriebe folglich benachteiligt werden.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass mit der Befreiung von der Erhebung der Beherbergungssteuer für Übernachtungsgäste in Jugendherbergen mit Mindereinnahmen der Beherbergungssteuer zu rechnen ist, die u. U. zu Lasten anderer Maßnahmen im Haushalt kompensiert werden müssten.

Die Verwaltung empfiehlt dem Änderungsantrag **nicht** zu folgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter 02

19.11.2025

Datum